

pretation kirchlicher Gesetze, angewendet. Dazu beleuchtet Vf. das Wesen der kanonistischen Gesetzesinterpretation (S. 210–263) sowie die Beziehungen zwischen Interpretation kirchlicher Gesetze und dem *sensus fidei* (S. 264–299) bzw. dem *consensus fidelium* (S. 300–335). Vf. kann aufzeigen, daß neben dem Gewohnheitsrecht, von dem der CIC/1983 ausdrücklich spricht, auch die Gesetzesrezeption, die im CIC/1983 *expressis verbis* nicht aufscheint, die jedoch auf eine lange kanonistische Tradition zurückblicken kann, »typischer Ausdruck des interpretativen Wirkens des Glaubenssinnes im kirchlichen Rechtsleben ist« (S. 334). Eine Zusammenfassung der Ergebnisse und ein Ausblick (S. 336–344), ein ausführliches Literaturverzeichnis sowie ein Abkürzungsverzeichnis runden die Arbeit ab. Vf. ist es gelungen, ein Verständnis des Glaubenssinnes zu entwickeln, das den Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils entspricht und sich zugleich in das Rechtsgefüge der katholischen Kirche integriert. In der Frage der Bestellung kirchlicher Amtsträger, der Neugestaltung des kirchlichen Rätewesens, der Formung eines liturgischen Rechts usw. sieht er weitere Bereiche des theologischen und kanonistischen Forschens über die Relevanz und die Fruchtbarmachung des Glaubenssinnes für das kirchliche Leben. Das gut zu lesende Buch empfiehlt sich nicht nur KirchenrechtlerInnen, sondern allen, die an Fragen zu Wesen und Struktur der Kirche interessiert sind. Es regt zum Weiterdenken an.

Wilhelm Rees, Innsbruck

Evangelische Kirchenverfassungen in Deutschland. Textsammlung mit einer Einführung. Hrsg. von Dieter Kraus, Berlin: Duncker & Humblot 2001, 1031 S., geb., ISBN 3-428-09893-5, Euro 74,00.

Die Verfassungsstruktur der evangelischen Kirche unterscheidet sich grundlegend von derjenigen der katholischen Kirche. Die Kirchengemeinden als Basis der Organisationsstruktur sind einer der 24 territorial- und bekenntnisbestimmten Landeskirchen der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet. Diese wiederum haben sich föderativ in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zusammengeschlossen, wobei innerhalb der EKD noch weitere zwischenkirchliche Zusammenschlüsse bestehen. In den einzelnen Kirchenverfassungen wird die gegenwärtige Rechtsgestalt der jeweiligen Kirche konstituiert und reflektiert. Entsprechendes gilt für die Ordnungen der EKD bzw. der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

Die hier anzuzeigende Textsammlung »Evan-

gelische Kirchenverfassungen in Deutschland« enthält die wichtigsten Dokumente zum deutschen evangelischen Kirchenverfassungsrecht übersichtlich in einem Band. Es sind dies die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die Verfassungen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse sowie als umfangreichster Teil die Verfassungen aller 24 Gliedkirchen der EKD.

In einer kurzen Einführung (S. 13–19) setzt sich Vf. mit dem Begriff »Kirchenverfassung« auseinander, deren Anliegen nicht in alle Einzelheiten gehende Regelungen sind, die sich vielmehr darauf beschränkt, »die Grundstrukturen für die kirchliche Rechtsordnung und Leitlinien für deren weitere Gestaltung aufzustellen« (S. 13).

Die Textsammlung ist übersichtlich und transparent gegliedert. Der erste Teil (S. 23–34) enthält die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948, zuletzt geändert am 24. Februar 1991. Der zweite Teil (S. 37–79) umfaßt die Grundstatute gliedkirchlicher Zusammenschlüsse bzw. institutionalisierter Formen gliedkirchlicher Zusammenarbeit. Es sind dies die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union (EKU) vom 20. Februar 1951, zuletzt geändert am 6. Juni 1998, die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 8. Juli 1948, zuletzt geändert am 17. Oktober 1995, die Ordnung des Reformierten Bundes vom 13. Oktober 1972, der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971, zuletzt geändert durch Vertrag vom 9./11./16. Januar 1990 sowie die Geschäftsordnung für die Arnoldshainer Konferenz vom 17. Dezember 1969 in der Neufassung vom 10. April 1997 einschließlich der Verfahrensregelung zu ihrer Durchführung vom 6. Mai 1999. Im dritten und zugleich umfangreichsten Teil sind die Verfassungen der 24 Gliedkirchen der EKD in der traditionellen alphabetischen Reihenfolge abgedruckt. Erfreulicherweise wurden zwei umfangreiche Anhänge mit ergänzenden Dokumenten dem Band beigegeben (S. 919–1031). Im ersten Anhang finden sich Dokumente, auf die die Kirchenverfassungen oftmals Bezug nehmen, so die Barmer Theologische Erklärung vom 31. Mai 1934 (Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche) und die Leuenberger Konkordie (Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa) vom 16. März 1973. Der zweite Anhang enthält historische Verfassungstexte und somit Dokumente, die für die Entwicklung des evangelischen Kirchenverfassungsrechts im 20. Jahrhundert von besonderer Bedeutung sind. Es

sind dies die Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922, die Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes vom 25. Mai 1922, die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933, die Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Juni 1969 sowie die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 1974, die letztendlich nur ein Entwurf geblieben ist. Die Texte sind jeweils in der Originalfassung, d. h. in der in den je-

weiligen Kirchlichen Amtsblättern abgedruckten Fassung, jedoch begrüßenswerterweise mit vereinheitlichtem Layout abgedruckt. Mit dem vorliegenden Band ist dem bisherigen Fehlen einer verlässlichen Textsammlung abgeholfen. Eventuell sich ergebende Änderungen bzw. Erneuerung der abgedruckten Texte sollen im Internet dokumentiert werden. Die vom Verlag vorbildlich ausgestattete Sammlung bedarf keiner ausdrücklichen Empfehlung. Sie wird weit über den evangelischen Bereich hinaus auf Beachtung stoßen.

Wilhelm Rees, Innsbruck

Pastoraltheologie

Pemsel-Maier, Sabine (Hrsg.): Zwischen Alltag und Ausnahme: Seelsorgerinnen. Geschichte, Theologie und gegenwärtige Praxis, Stuttgart: Schwabenverlag 2001, 186 S., ISBN 3-7966-1036-6, Euro 15,50.

Die Mitarbeit von Frauen in der Seelsorge gehört mittlerweile zum festen Erscheinungsbild in vielen Ortskirchen, zumal im deutschen Sprachraum, der bei der Einführung der »Seelsorgehelferinnen« eine Vorreiterfunktion ausgeübt hat. Eine geschichtliche und theologische Bestandsaufnahme des fraulichen Mitwirkens in der Seelsorge ist zweifellos ein wichtiges Thema, dem sich die von Sabine Pemsel-Maier herausgegebene Publikation stellt. Die Autorinnen möchten zeigen, »daß die Vorstellung und die Rede von den »Seelsorgerinnen« biblisch, geschichtlich, theologisch und von der Praxis her legitim und begründet ist« (Klappentext; vgl. Vorwort, 7–10, und passim).

In dem einleitenden Beitrag bietet die Herausgeberin einige Hinweise zu dem »vieldeutigen Begriff« der »Seelsorge« (11–20). Seelsorge sei »Heilssorge«, wobei »Heil-Sein« als »Inbegriff von erfülltem Menschsein« erscheint (11). Der Begriff »Seelsorge« sei (eigentlich) »ein Indikator für einen verhängnisvollen Dualismus« (13), wonach die Seele »als das eigentliche Identitätsprinzip« »galt« (!) im Gegensatz zur »Bibel«, welche »die Menschen immer nur als Ganzheit in den Blick nimmt«. »Insofern ist Seelsorge »Menschensorge« im umfassenden Sinn« (14; ebenso der biblische Beitrag von Steichele: 22). In diesem Sinne sind alle Gläubigen zur Seelsorge berufen, die »alle Bemühungen« umfasse, »die darauf abzielen, Menschen in ihrem Glauben zu begleiten und so zu Gott zu führen« (17). Seelsorge sei »Begleitung« und nicht auf »Hirtensorge« zurückzuführen, dem die (unzureichende) Vorstellung anhafte »vom Hirten,

der führt, und der Herde, die geführt wird und ihm hinterherläuft« (15). Als Grundlage für das »in diesem Buch zugrunde gelegte Seelsorgeverständnis« (16) weist die Autorin hin auf ein pastoraltheologisches Werk mit dem Untertitel »Wir alle sind Seelsorger/innen« (19, Anm. 4).

Der einleitende Artikel von Pemsel-Maier gibt Anlaß zu kritischen Rückfragen. Zu begrüßen ist zweifellos die Aufmerksamkeit für den Begriff »Seelsorge«, nicht aber dessen inhaltliche Aushöhlung. Wie die Diskussion der letzten Jahrzehnte in der Eschatologie gezeigt haben dürfte, hat der Begriff der »Seele« in der systematischen Theologie eine energische »Rehabilitierung« erfahren, die auch in den Texten des Lehramtes greifbar ist (vgl. etwa den Index im »Katechismus der Katholischen Kirche«; A. Ziegenaus, Eschatologie, 1996, § 8). Der Begriff der »Seele« hat eine spezifisch christliche Färbung, die das philosophische Erbe von der Offenbarung her umgeprägt hat. Diese Entwicklung zeigt sich bereits innerhalb der Heiligen Schrift, in der sich durchaus die den Tod überlebende Geistigkeit des Menschen zeigt bis hin zur Verwendung des (als Unterschied zum Leib gedachten) Seelenbegriffes (insbesondere in Mt 10,28). Die Seele als »Identitätsprinzip«, oder genauer: als einziges Formprinzip des Leibes, gehört zum dogmatischen Grundbestand des katholischen Glaubens (vgl. DH 902). Die Dualität von Leib und Seele bedeutet keinen »Dualismus«, wohl aber einen Akzent in der Wertigkeit: »Die Seele der Liebe ist die Liebe zur Seele.« In diesem Sinne läßt sich die dem ewigen Ziel des Menschen zugeordnete Sorge nicht einfachhin profillos als »Menschensorge« beschreiben. Glattegebügelt wird dabei auch der Unterschied zwischen dem übernatürlichen Heil und der natürlich-menschlichen Dimension. Unverständlich scheint obendrein die Karikierung des biblischen Hirtenbegriffes: Seelsorge im Auftrag